

Private Erledigungen auf dem Heimweg

Das BSG hat eine jahrzehntelange Rechtsprechung modifiziert: Es geht um die Frage des Versicherungsschutzes im Rahmen von Arbeitswegen, die der Versicherte kurzfristig unterbricht, um persönliche Erledigungen vorzunehmen, ohne dabei den öffentlichen Verkehrsraum zu verlassen.

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil zugrunde: Die Versicherte war als Altenpflegerin tätig. Ihre Wohnung lag ca. 40 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt. Am Unfalltag fuhr sie nach Arbeitsende zu ihrem Bekannten, um dort ihr freies Wochenende zu verbringen. Die Wohnung des Bekannten lag rd. 44 Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt. Auf dem Weg dorthin legte sie einen Zwischenhalt ein, um in einem nahe der Straße liegenden Geschäft einzukaufen. Sie parkte an der rechten Straßenseite, überquerte die Straße (in Richtung des Geschäftes), wurde von einem PKW erfasst und dabei schwer verletzt.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch Wegeunfälle versichert, die sich auf dem unmittelbaren Weg von der Wohnung des

Arbeitnehmers zur Arbeitsstätte oder zurück ereignen. Versichert ist grundsätzlich nur der unmittelbare Weg (also keine Abwege oder Umwege). Anerkannt werden jedoch auch Wege vom und zum sogenannten Dritten Ort (einem anderen Ort als die eigene Wohnung), wenn die Länge des Weges zu diesem Dritten Ort in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zurückgelegten Weg zur Arbeitsstätte und zurück steht.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass auch der Weg von der Arbeitsstätte zum Bekannten versichert ist, da die Länge des Weges nicht wesentlich von der Länge des Weges zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abwich.

Ein Unfall, der sich im Straßenraum auf dem Verbindungsweg zwischen Arbeitsstätte und der Wohnung des Bekannten ereignet hätte, wäre daher versichert gewesen.

Kein Wegeunfall bei privater Unterbrechung

Eine Unterbrechung dieses Weges, die ausschließlich oder überwiegend eigenwirtschaftlichen Zielen dient und daher in keinem unmittelbaren Zusammenhang mehr mit der Arbeit steht, führt zum Ausschluss des Versicherungsschutzes. Private Einkäufe, Behördengänge usw. auf dem Arbeits- bzw. Heimweg sind nicht versichert.

Unterbrechungen, bei denen die private Besorgung unmittelbar im Bereich des Weges liegt und ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung gleichsam „im Vorbeigehen“ erledigt werden kann, sind dagegen versichert. (Beispiel: Besorgen von Zigaretten aus einem Automaten am Straßenrand auf dem Fußweg; Hilfe beim Hineinheben eines Kinderwagens in einen Bus). Diese Ausnahme gilt auch weiterhin.

Nach bisheriger Rechtsprechung blieb eine Unterbrechung des Weges so lange versichert, bis der/die Versicherte den öffentlichen Straßenraum verlässt. Im vorliegenden Fall hätte dies nach früherer Rechtsprechung bedeutet, dass die Versicherte, die zwar ihr Auto bereits geparkt hatte, dann in entgegengesetzter Richtung lief, um private Besorgungen zu machen, noch unter Versicherungsschutz gestanden hätte, weil sie den Unfall im öffentlichen Straßenraum erlitt.

Diese Rechtsprechung hatte ihren Ausgangspunkt in Fällen, in denen der Versicherte den Weg von oder zur Arbeitsstätte zu Fuß zurücklegte. Es ging also darum, geringfügige private Verrichtungen im Straßenraum – wie etwa das Einwerfen eines Briefes in einem nahegelegenen Briefkasten – in den Versicherungsschutz mit einzubeziehen. Die Rechtsprechung führte aber zunehmend zu Abgrenzungsproblemen und Wertungswidersprüchen. Daher hat das BSG in diesem neuen Urteil entschieden, dass alle privaten Unterbrechungen des Arbeitsweges (außer den geringfügigen) in jedem Fall zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes führen, unabhängig davon, ob sich der Versicherte dabei noch im öffentlichen Straßenraum befindet oder nicht.

Urteil vom 9. Dezember 2003 – B 2 U 23/03 R –